

Satzungen des Gocher Musikverein 1875
Erweiterung und Neuordnung der Statuten des vereinigten
Gocher Musikvereins vom 31. August 1892

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

§ 1

Der Name des Vereins lautet: Gocher Musikverein 1875 e.V.

§ 2

Der Sitz des Vereins ist: 47574 Goch/Niederrhein, Kreis Kleve

§ 3

Der Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung“. Der Zweck des Vereins ist die Aufführung von Musikstücken, die Pflege und Erhaltung musikalischen Kulturgutes durch die praktische und theoretische Ausbildung von vornehmlich jugendlichen Musikern, sowie die Bereicherung des Kulturlebens der Stadt Goch.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Auftritte bei kulturellen Ereignissen der Stadt Goch, hier Konzerte in den städtischen Anlagen, die Mitwirkung bei Rosenmontagszügen, Schützenfesten, sowie Mitwirkung bei Hochzeiten und Jubiläen, die Mitwirkung bei Prozessionen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen und nicht zuletzt die Teilnahme an Festlichkeiten innerhalb des Vereins zur Pflege und Förderung der Kameradschaft.
3. Zur Förderung und Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein passive Mitglieder aufnehmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern der Kapelle, den aktiven Mitgliedern des 1928 gegründeten Tambourcorps, sowie den passiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die aktiven Mitglieder des Tambourcorps bilden innerhalb des Vereins eine selbstständige Gruppe mit eigenem Vorstand. Kapelle und Tambourcorps unterstützen sich gegenseitig, wenn gemeinsame Auftritte erforderlich sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die passive Mitgliedschaft kann erwerben:
Jede Person, die eine Beitrittserklärung unterschrieben hat und damit bereit ist, den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird mittels Einzugsverfahren oder auf Wunsch gegen Rechnungsvorlage erhoben werden und gilt für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
2. Die aktive Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der gewillt ist, durch sein Mitwirken den Verein in seinen satzungsgemäßen Zielen zu unterstützen, die angesetzten Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie bei Auftritten in der vorgeschriebenen Kluft sein Bestes zu geben.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht an Alter und Geschlecht gebunden.
4. Die Ausbildung neuer, aktiver Mitglieder erfolgt durch erfahrene aktive Mitglieder des Vereins so lange, bis der Ausbilder eine Eingliederung in die Kapelle beim Vorstand beantragt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann passiven und aktiven Mitgliedern aufgrund besonderer Leistungen und Verdienste für den Verein durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen werden.

2 § 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

zu a) Austritt:

Jedes Mitglied hat das Recht, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt muss schriftlich an den Vorsitzenden erfolgen. Als Datum des Austritts gilt bei aktiven Mitgliedern der Poststempel. Bei passiven Mitgliedern ist die Kündigung nur zum 31.12 eines Jahres möglich.

Zu b) Tod:

Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft geht nicht ins Erbe über.

Zu c) Ausschluss:

1. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Es dem Verein fahrlässig oder vorsätzlich Schaden zufügt,
 - b) Sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
 - c) die Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

1. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden bis zu einem bekanntgegebenen Termin Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
3. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Beschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
4. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an den Mitgliedsversammlungen teilnehmen.
5. Der Ausgeschlossene kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief Beschwerde gegen den Ausschluss beim Vorsitzenden einlegen. Die Beschwerdeentscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; die ist zugleich endgültig.

§ 6

Das Vermögen des Vereins:

Das Vermögen des Vereins ist für seine gesamte Dauer unteilbar und ausschließlich Eigentum des Vereins. Die Ansprüche aus diesem Eigentum erlöscht durch Tod, Austritt und Ausschluss (vergleiche hier § 3 Absatz 7).

3

§ 7

Rechte der Mitglieder:

1. Die Rechtsverhältnisse des Vereins und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - b) Anträge für die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung einzureichen; diese müssen jedoch spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden,
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentliche Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschriften von mindestens 20 % der Mitglieder.
 - d) das Protokoll der Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere den Bestimmungen der Satzungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
2. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht,
 - a) Die Instrumente des Vereins zu pflegen, in Ordnung zu halten und sorgfältig mit ihnen umzugehen,
 - b) die zur Verfügung gestellten Noten in Ordnung zu halten,
 - c) die Uniformen, Mützen und Hosen des Vereins zu pflegen,
 - d) bei Proben und Auftritte pünktlich zu erscheinen und so den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
3. Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist sämtliches Eigentum des Vereins laut entsprechend geführtem Nachweis im einwandfreien Zustand beim Gerätewart abzuliefern.

§ 9

Beiträge der Mitglieder:

1. Passive Mitglieder unterstützen und fördern den Verein durch jährliche Beitragszahlungen.
2. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der derzeitige Beitrag der passiven Mitglieder beträgt jährlich 12 DM (in Worten: zwölf Deutsche Mark)

§ 10

Der Vorstand:

1. Der Vorstand leitet den Verein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Satzungen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 11 der Satzungen.

§ 11

Vertretung nach § 26 BGB:

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam. Jeder derselben ist allein vertretungsberechtigt.

§ 12

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes:

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Vereinsführung Sorgfalt, Ordentlichkeit und Gewissenhaftigkeit anzuwenden.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung notwendige Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - b) für eine ordentliche Buchführung zu sorgen,
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,
 - d) der einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Vereins im abgelaufenen Zeitraum und der Planung, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu berichten.

§ 13

Mehrheitserfordernisse:

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgeschlossenen Stimmen, soweit nicht diese Sitzung eine größere Mehrheit vorschreibt:
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % (in Worten: Zehn Prozent) der Mitglieder anwesend sind.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder sodann beschlussfähig.
4. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Fusion des Vereins mit gleichgearteten Vereinen
 - c) Auflösung des Vereins.

§ 13 a

Mitgliederversammlung:

Einmal jährlich im Frühjahr soll eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder sind innerhalb einer Frist von 3 schriftlich unter Angaben der Tagesordnungspunkte zu laden. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder anzuberaumen.

§ 14

Versammlungsniederschrift:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind ordnungsgemäß zu protokollieren. In der Niederschrift sollen Ort, Tag und Zeit der Versammlung, Name des Vereinsleiters, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen angegeben werden. Die Niederschrift muss den Vorstandsmitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung und die Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Einem Stellvertreter
 - c) 2 Kassierer und zwar je einer von der Musikkapelle und einer vom Tambourcorps
 - d) Dem Schriftführer
 - e) 2 Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung ebenso für 2 Jahre
 - a) 3 Notenwarte und zwar einen 1. Notenwart und 2 Helfer
 - b) 2 Kassenprüfer
 - c) Einen Gerätewart
 - d) Einen Chronisten

§ 16

Willensbildung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst; sie sind ordentlich zu protokollieren.
2. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme.

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.